

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz vom 31. März 2022, mit der **eine Abfallgebührenordnung** der Gemeinde erlassen wird. Auf Grund des § 17, Absatz 3, Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Für Haushalte im Pflichtabholbereich der Biotonne:

- (1) Die Abfallgebühr beträgt bei zweiwöchigem Abfuhrintervall
- | | | |
|---|------|--------|
| a) je abgeführte Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt..... | EURO | 12,40 |
| b) je abgeführtem Container mit 800 Liter Inhalt..... | EURO | 91,00 |
| c) je abgeführtem Container mit 1.100 Liter Inhalt..... | EURO | 130,60 |
- (2) Die Abfallgebühr beträgt bei vierwöchigem Abfuhrintervall
- | | | |
|---|------|--------|
| a) je abgeführte Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt..... | EURO | 16,20 |
| b) je abgeführtem Container mit 800 Liter Inhalt..... | EURO | 103,20 |
| c) je abgeführtem Container mit 1.100 Liter Inhalt..... | EURO | 143,20 |
- (3) Die Abfallgebühr beträgt bei sechswöchigem Abfuhrintervall
- | | | |
|---|------|--------|
| a) je abgeführte Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt..... | EURO | 19,90 |
| b) je abgeführtem Container mit 800 Liter Inhalt..... | EURO | 126,80 |
| c) je abgeführtem Container mit 1.100 Liter Inhalt..... | EURO | 170,60 |

Für Haushalte außerhalb des Pflichtbereiches der Biotonne:

- (1) Die Abfallgebühr beträgt bei zweiwöchigem Abfuhrintervall
- | | | |
|---|------|--------|
| a) je abgeführte Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt..... | EURO | 11,60 |
| b) je abgeführtem Container mit 800 Liter Inhalt..... | EURO | 89,10 |
| c) je abgeführtem Container mit 1.100 Liter Inhalt..... | EURO | 128,70 |
- (2) Die Abfallgebühr beträgt bei vierwöchigem Abfuhrintervall
- | | | |
|---|------|--------|
| a) je abgeführte Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt..... | EURO | 15,00 |
| b) je abgeführtem Container mit 800 Liter Inhalt..... | EURO | 99,40 |
| c) je abgeführtem Container mit 1.100 Liter Inhalt..... | EURO | 139,00 |
- (3) Die Abfallgebühr beträgt bei sechswöchigem Abfuhrintervall
- | | | |
|---|------|--------|
| a) je abgeführte Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt..... | EURO | 17,10 |
| b) je abgeführtem Container mit 800 Liter Inhalt..... | EURO | 121,20 |
| c) je abgeführtem Container mit 1.100 Liter Inhalt..... | EURO | 165,10 |

Für Landwirte mit aktiver Nutztierhaltung im Pflichtbereich – bei ordnungsgemäßer Eigenkompostierung:

- Die Abfallgebühr beträgt bei sechswöchigem Abfuhrintervall
- | | | |
|--|------|-------|
| a) je abgeführte Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt..... | EURO | 17,10 |
|--|------|-------|

Alle Wohnobjekte mit gemeldeten Personen – egal ob mit Hauptwohnsitz oder Wohnsitz – müssen zumindest die Gebühr des sechswöchigen Abfuhrintervalls bezahlen.

(4) Weitere Abfallgebühren:

Die Abfallgebühr beträgt je abgeführten Müllsack EURO 7,00

(5) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll gemäß § 3, Abs. (2) der Abfallordnung beträgt je angefangener halben Stunde der für die Sperrmüllabholung aufgewendeten Zeit:

EURO 37,00

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer.

**§ 4
Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistung nach § 2 beginnt mit Anmeldung (Kennzeichnung) der Abfallbehälter bzw. mit Ausgabe des Abfallsackes und der damit gewährleisteten Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken.

**§ 5
Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 Absatz 1 bis 3 sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Gebühr nach § 2 Absatz 4 ist bei Ausgabe des Abfallsackes fällig.

**§ 6
Umsatzsteuer**

In den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen diesen Gegenstand regelnden Verordnungen außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Harald Grubmair

Angeschlagen am: 31. März 2022

Abgenommen am: 20. April 2022

